

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 48

Artikel: Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 1. Dezember.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen. (Fortsetzung.) — Der Truppenzusammensetzung der IV. und VIII. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Das neue französische Infanteriegewehr. — H. de Graffigny: Die Luftschiffahrt und die lenkbaren Ballons. — Eidgenossenschaft: † Bundespräsident Oberst Hertenstein. † Oberst Aubert. † Oberstleutnant Albrizzi. Alter eidg. Beamten. Beamtenversicherung. Instruktionskorps. Der schaffhauserische Offiziersverein über die Militärzentralisation durch den Bund. (Forts. und Schluss.) Infanterie-Unteroffiziersverein für Glatt- und Wehnthal. Die Feier der Gründung des ersten Kadettenkorps in der Schweiz. — Ausland: Deutschland: Die Preisvertheilung für die ausgeschriebenen Sattelmodelle. † Generalleut. Weste. Frankreich: Die Feldmanöver des VI. Armeekorps. Die höhere Beförderungskommission. Eisenbahnwesen. Die Hemden von Baumwoll-Flanell. Ueber die Bewaffnung der Wärter.

Die mehrfache Steuerpflicht der Instruktoren und ihre Folgen.

(Fortsetzung.)

II.

Bei dem Entscheid des Bundesgerichts über die Steuerfrage — wird man sagen — sei Gesetz und Recht und nicht das Gefühl massgebend gewesen. Wie die Kantone und Gemeinden in Folge des Spruches vom 9. Januar verfahren, ob dadurch Einzelne hart betroffen werden oder nicht, sei dem Bundesgericht höchst gleichgültig. Sein Grundsatz sei: „*Fiat Justitia, pereat mundus.*“

Wir haben vor diesen Anschauungen alle Hochachtung. Man wird uns aber zugeben, dass bei den einzelnen Mitgliedern des Bundesgerichts sich sehr verschiedene Ansichten in Rechtsfragen geltend machen können. Diese haben besonders da einen grossen Spielraum, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen.

Der Artikel 46 der Bundesverfassung erklärt eine doppelte Besteuerung unstatthaft. Diese Bestimmung wird aber von den Kantonen und Gemeinden sehr verschieden ausgelegt. Das Bundesgericht hat schon weit über hundert Streitfälle wegen Doppelbesteuerung entscheiden müssen.

In allen diesen Fällen urteilten die Herren Bundesrichter nach ihrem besten Ermessen. Ein Gesetz, welches allgemein als Richtschnur dienen könnte, besteht nicht. Aus diesem Grunde kann die jeweilige Zusammensetzung des Bundesgerichts nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung gewesen sein und es darf nicht befremden, wenn diese oft verschieden ausgefallen ist.

Nachdem aber das Bundesgericht durch seinen Spruch vom 9. Januar eine Präzedenz geschaffen hat, ist wenig Aussicht vorhanden, dass in einem gleichen Fall anders geurtheilt würde. Niemand gibt gerne zu, dass er einen Missgriff begangen habe und wohl am allerwenigsten das höchste Forum des Rechts.

Diese Meinung war auch die eines höhern Instruktionsoffiziers, welcher nach dem Spruch vom 9. Januar einen anhängigen Rekurs sofort fallen liess und in der Folge in einer Weise besteuert wurde, welche an die Abruzzen erinnert.

Gleichwohl dürfte in einem Fall, wo die Verhältnisse verschieden sind (wo z. B. die Familie sich nicht auf dem Waffenplatz befindet, vielleicht anderwärts ein Geschäft betreibt u. s. w.), der Versuch nicht ohne Aussicht auf Erfolg gewagt werden. Dies um so mehr, als in dem Rekurs C. vielleicht nicht alle Rechtsmittel benutzt worden sind.

Eine Besteuerung der Instruktoren durch Kantone und Gemeinden des jeweiligen Waffenplatzes wäre nach Ansicht der Juristen unstatthaft, wenn dadurch 1. eine Doppelbesteuerung sich ergeben würde; 2. wenn die Instruktoren sich in einem Zwangsdomicil befinden; oder 3. wenn ihnen Exterritorialität zusteht.

Wir müssen uns daher die Fragen vorlegen und beantworten:

1. Liegt ein Fall der Doppelbesteuerung vor?
2. Befinden sich die Instruktoren in einem Zwangsdomicil?
3. Haben sie Anspruch auf Exterritorialität?

Wir wollen diese Fragen einzeln betrachten.

III.

Zuerst die Frage der Doppelbesteuerung. — Wenn die Instruktoren nach dem

Spruch des Bundesgerichts „Einkommen und Vermögen in zwei oder mehr Kantonen pro rata“ versteuern sollen, können sie sich doch über eine Doppelbesteuerung nicht beklagen. Sie werden nur im Verhältniss der Zeit, welche sie in einem Kanton zubringen, besteuert.

Die Schwierigkeit der Besteuerung von Leuten, die von heute auf morgen für kürzere oder längere Zeit an einen andern Ort versetzt werden können, fällt nicht in Betracht.

Auffallen mag es, dass die Instruktoren (nach Artikel 2) nicht nur ihr Einkommen, sondern auch ihr Vermögen, selbst wenn dies sich in einem andern Kanton befindet, auf dem Waffenplatz, wo sie sich, wenn auch mit Unterbruch, drei Monate aufhalten, versteuern sollen.

Da diese Bestimmung die Wirkung eines allgemeinen Gesetzes über Besteuerung der Instruktoren gehabt hat, so ist es nothwendig, uns mit dem Spruch etwas näher zu beschäftigen.

Zunächst scheint es sonderbar, dass etwas, was gar nicht im Kanton liegt und ausserhalb der Staatsgewalt desselben sich befindet, besteuert werden soll. Es dürfte doch richtiger sein, dass derjenige, welcher das Pfand hat und dasselbe mit Beschlag belegen kann, dies besteuere.

Der Gedanke, dass ein Kanton zu Gunsten eines andern von in seinem Gebiet liegendem Vermögen Steuern erheben solle, scheint sehr wunderlich.

In früherer Zeit konnte allerdings die herrschende Stadt den Vogt in der Herrschaft anweisen, eine Schuldforderung von einem Unterthan einzutreiben. Dass aber heutigen Tags in einem Fall der Besteuerung ein Kanton in der Gefälligkeit gegen einen andern so weit gehen werde, einem ähnlichen Ansuchen zu entsprechen, ist unwahrscheinlich.

Als ein Grundsatz, welcher im Laufe der Zeit durch das Bundesgericht festgestellt wurde, galt bisher, wie wir in Mann, „Schweizerische Bundesgesetze mit Erläuterungen“ (Seite 160) lesen: „Bewegliches Vermögen eines in der Schweiz wohnhaften Bürgers ist am Wohnorte des Inhabers zu versteuern.“ *)

Auch in dem Falle Hurtault hat das Bundesgericht einen Entscheid gefasst, welcher von dem vom 9. Januar d. J. abweicht.

Herr Anatole-Martin Hurtault, seit 1874 Professor der theologischen Hochschule in Bern, besitzt im Kanton

Freiburg ein kleines Gut (Petit-Vicy, Gemeinde Barberêche). Hier brachte er seine freie Zeit zu. In Bern hatte er ein Absteigquartier und bezog vom Kanton einen Gehalt. Letzteren versteuerte er in Bern. Der Kanton Freiburg wollte denselben ebenfalls besteuern. — Das Bundesgericht fand den Rekurs Hurtaults begründet und anulierte den Beschluss des Freiburger Staatsrathes. (Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung, Band V, Seite 417.) In Folge dieses Entscheides versteuert Hurtault sein Einkommen in Bern, sein Vermögen in Freiburg.

Warum bei den Instruktoren eine verschiedene Rechtspraxis Platz greifen soll, ist uns nicht ganz klar.

Der Zeitpunkt, wo ein Bürger, der sich in einem Kanton oder Gemeinde aufhält, steuerpflichtig wird, hängt von den betreffenden Gesetzen ab.

Im Kanton Waadt wird, wie es scheint, steuerpflichtig, wer sich in demselben drei Monate aufhält. In andern Kantonen ist die Frist auf zwei, ja auch nur auf einen Monat bemessen. Uebrigens können die betreffenden Gesetze leicht geändert werden, wenn dies im Interesse der Kantone und Gemeinden liegt.

Wir möchten übrigens bezweifeln, dass im Kanton Waadt das Steuergesetz gegen Fremde, welche sich in ähnlichen Verhältnissen wie die Instruktoren befinden, rigoros angewendet werde. Die zahlreichen Fremden, welche den Winter über in Montreux, Vevey u. s. w. zubringen, werden sicher nicht besteuert, weder für ihr Einkommen, noch für ihr Vermögen. Die Instruktoren haben aber wie diese kein Geschäft, sie ziehen keinen Nutzen aus dem Verkehr mit den Einwohnern. Im Gegentheil, sie verzehren im Kanton und auf dem Waffenplatz den Gehalt, welchen ihnen die Eidgenossenschaft bezahlt, und die Renten ihres Vermögens, wenn sie solches besitzen.

Da nach früheren Entscheiden bewegliches Vermögen am Wohnorte zu versteuern ist, so dürfte der Kern der Frage sein: Was versteht man unter Wohnort? Die Beantwortung dieser Frage ist für die Kantone und Gemeinden, welche durch den Spruch vom 9. Januar noch mehr als die Instruktoren betroffen worden sind (da diese doch da oder dort steuern müssen) nicht ohne Interesse.

IV.

Unter Domizil versteht man (nach Meyers Konversationslexikon) den Wohnort; Ort, wo sich Jemand auf die Dauer aufhält; daher: domiziliiren, an einem Ort wohnhaft, sässhaft sein.

Der Wohnort des schweizerischen Milizsoldaten befindet sich in seiner Heimatgemeinde oder da, wo er sich dauernd niedergelassen hat; da, wo sein Haus, seine Wohnung, seine Familie, sein Geschäft sich befinden, da, wo er in Ge-

*) Entscheid in Sachen Blumer in Glarus 1875, pag. 46; ferner in Sachen Laurenz Ricono gegen Luzern 1875, pag. 60; in Sachen Karsten gegen Schaffhausen 1876, pag. 387; in Sachen Möli gegen die Gemeinde Madulein 1877, pag. 25.

meindesachen das Stimmrecht ausübt und wo er sich bei dem Sektionschef angemeldet hat. So ist es bisher in allen Reglementen und Verordnungen angenommen worden. Eine andere Erklärung würde im Widerspruch mit den militärischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft stehen.

Die Verordnung über das Dienstbüchlein (vom 31. März 1875) sagt im §. 17 Folgendes: „Wer die Anzeige des Wohnortswechsels beim Wegzuge oder die Anmeldung beim Einzuge, letztere innert zweimal 24 Stunden, beim Sektionschef unterlässt, verfällt, gleichviel ob wehr- oder ersatzpflichtig, in eine Strafe von 5 bis 10 Franken; im Wiederholungsfalle bis auf 20 Franken. Für Dienstpflichtige können überdies Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.“

Bis jetzt ist es Niemand eingefallen, das An- und Abmelden von Wehrmännern und Instruktoren, die sich vorübergehend für einige Zeit auf einen Waffenplatz begeben haben, zu verlangen. Es wurde dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich darum handelte, dass der Betreffende sich selbst militärisch ausbilden liess, oder ob er berufen wurde, Andere auszubilden. Folglich ist bisher kein Wohnortswechsel angenommen worden. Der Aufenthalt auf dem Waffenplatz wurde als ein vorübergehender angenommen.

Würde der Waffenplatz und die Kaserne als Wohnort angenommen, so müsste sich nothwendig ergeben, dass der Betreffende zwei oder noch mehr Wohnorte habe, was doch nicht statthaft erscheint.

Uebrigens dürfte auch das Bundesgericht in Sachen, welche auf das Militär Bezug haben, die Anschauungen der eidg. Militärbehörden als massgebend annehmen. In dem Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper ist immer der Wohnort (Domizile) des Betreffenden angegeben. Allerdings finden wir im Etat pro 1888 bei Instruktor C. „Genf“ als Wohnort angegeben.

Die sonderbare Frage, ob Militärs und Instruktoren sich auf dem Waffenplatz in einem Zwangsdomizil befinden, muss verneint werden und zwar aus zwei Gründen:

1. Weil sie in der Kaserne, dem Lager etc. nicht sesshaft sind und dort überhaupt den Wohnort (das Domizil) nicht haben, da der Aufenthalt, wenn auch von längerer Dauer, doch kein bleibender ist, und

2. weil von einem Zwang gar keine Rede sein kann.

Unter Zwangsdomizil versteht man einen Wohnort, welcher in Folge eines Zwanges bleibend genommen werden muss. Das Letztere ist der Fall bei Sträflingen, die im Zuchthaus oder im Gefängniss eingeschlossen sind oder bei geisteskranken Personen, welche in eine Irrenanstalt eingesperrt werden.

Die schweizerischen Wehrmänner verzichten auf die Ehre, mit Zuchthäuslern und Irren die Dritten im Bunde zu sein. Die Kaserne ist weder einem Zuchthaus, noch einer Irrenanstalt vergleichbar.

Eine flüchtige Betrachtung der Verhältnisse wird darthun, dass Zwang ausgeschlossen ist.

Der Wehrdienst ist ein Recht des Schweizerbürgers. Artikel 4 der Militärorganisation (Bundesbeschluss vom 13. Wintermonat 1874) sagt: „Von der Ausübung der Wehrpflicht sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind.“

Es ist nicht die Regel, dass die schweizerischen Wehrmänner mit dem Landjäger in die Kaserne geführt werden müssen.

Das bekannte Bild von dem ägyptischen Rekrutentransport, wo die Leute gebunden unter Bedeckung in den Garnisonsort und in die Kaserne eingeliefert werden, ist von dem Einrückungstag bei uns sehr verschieden.

In Aegypten mag die Kaserne für den Soldaten ein „Zwangsdomizil“ sein, bei uns ist dies nicht der Fall.

Allerdings herrscht im Militärdienst eine bestimmte Ordnung und in der Kaserne müssen gewisse Vorschriften beobachtet werden, z. B. muss der Soldat um 9½ Uhr „zum Abendverlesen“ in die Kaserne oder das Quartier zurückgekehrt sein, wenn er nicht eine Disziplinarstrafe gewärtigen will.

Die Unterwerfung unter Gesetz und Vorschrift, die durch die selbstgewählte Regierung erlassen werden, kann nicht als Zwang betrachtet werden, wenngleich Zwangsmittel gegen diejenigen, die sich nicht fügen wollen, angewendet werden.

„Der Soldat hat auf Erden kein bleibend Quartier,“ sagt Schiller und auch heute in unserem Militärdienst hat das Militär keinen festen Wohnort. Den Grundsätzen unserer Militäreinrichtungen entsprechend, muss der Wohnort der Wehrmänner und Instruktoren sich in ihrem Heimathort oder da, wo sie bleibend niedergelassen sind, befinden.

(Schluss folgt.)

Der Truppenzusammensetzung der IV. und VIII. Armeedivision.

(Fortsetzung.)

Die Manöver der IV. und VIII. Armeedivision.

Nach Abschluss der Brigadeübungen bezogen die beiden Divisionen im Laufe des 8. und 9. September enge Kantonnemente und zwar die IV. Division in der Gegend von Langenthal, Thunstetten, Herzogenbuchsee, Madiswyl, die VIII. Division in der Gegend von Ettiswyl, Schötz, Grosswangen, Gettnau. Die Entfernung zwischen den Vorposten der beiden Divisionen betrug somit in der Luftlinie zirka 12 km, längs der grossen Strasse über Huttwyl zirka 16 km.